



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 188. Ratssitzung vom 16. März 2022

5059. 2021/444

Weisung vom 17.11.2021:

Departement der Industriellen Betriebe und Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Wärmeversorgungsverordnung, Erlass; Abschreibung einer Dringlichen Motion

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4965 vom 9. Februar 2022:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Beat Oberholzer (GLP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit: Attila Kipfer (SVP), Referent
Enthaltung: Elisabeth Schoch (FDP), Sebastian Vogel (FDP)
Abwesend: Marcel Müller (FDP)



Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Attila Kipfer (SVP), Beat Oberholzer (GLP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Abwesend: Marcel Müller (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Wärmeversorgungsverordnung (WVV) gemäss Beilage (datiert 17. November 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Dringliche Motion GR Nr. 2019/3 vom 9. Januar 2019 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Ausarbeitung einer Energieversorgungsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

Wärmeversorgungsverordnung (WVV)

vom 16. März 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. November 2021²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden mittels thermischer Netze und durch die Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1151 vom 17. November 2021.



- a. Rahmenbedingungen für Bau und Betrieb thermischer Netze zu schaffen, um die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen zu fossilfreien Energieträgern zu beschleunigen;
- b. Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung im Wärmebereich zu regeln;
- c. zu einer umweltverträglichen Wärmeversorgung beizutragen und die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt zu unterstützen;
- d. zu einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung beizutragen;
- e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Kundinnen und Kunden in der Stadt mit Wärme beizutragen.

Begriffe

Art. 3 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- a. Thermische Netze sind leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung.
- b. Unter Gasversorgung wird der Betrieb des Gasnetzes und die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung thermischer Netze verstanden.
- c. Der Deckungsgrad ist der prozentuale Anteil der bezogenen Wärme in kWh pro Jahr im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Verbundgebiet.
- d. Fossilfreie Energieträger sind erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.

Ziele

Art. 4 ¹ Die Wärmeversorgung von Gebäuden soll ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen.

² Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden.

B. Thermische Netze

Leistungsauftrag

Art. 5 Die Stadt kann zur Wärmeversorgung den Bau und Betrieb von thermischen Netzen übernehmen.

Gebietsauftrag
und -konzession

Art. 6 Für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt die Stadt der Betreiberschaft:

- a. einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag, sofern die Betreiberschaft eine Verwaltungseinheit der Stadt ist;
- b. eine gebietsbezogene Konzession bei anderen Betreiberschaften.

Voraussetzungen
für die Gebiets-
zuweisung
a. energiepoli-
tische Vorgaben

Art. 7 ¹ Gebietsaufträge und -konzessionen werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

² Pro Gebiet gemäss Abs. 1 wird nur ein Gebietsauftrag oder eine Gebietskonzession erteilt.



- ³ Die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die örtlich beschränkte Nutzung des öffentlichen Grunds durch leitungsgebundene Systeme bleibt vorbehalten.
- b. ökologische Vorgaben Art. 8 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende ökologische Vorgaben:
- Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens siebenzig Prozent; spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent.
 - Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, werden zu hundert Prozent mit erneuerbarem Strom betrieben.
 - Im Endausbau wird ein im Rahmen der Energieplanung festzulegender gebietsspezifischer Deckungsgrad erreicht.
- c. wirtschaftliche Vorgaben Art. 9 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten folgende wirtschaftliche Vorgaben:
- Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb des Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, wird ein Anschlussangebot unterbreitet.
 - Der Öffentlichkeit wird ein transparentes Preisblatt zugänglich gemacht.
 - Die Preise beinhalten Anschlusskosten, leistungsbezogene Kosten und Energiekosten.
- d. Berichterstattung Art. 10 ¹ Die Betreiberschaft erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung der ökologischen und wirtschaftlichen Vorgaben.
² Sie legt der Stadt auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung vor.
- Rechtsverhältnis Art. 11 Die Betreiberschaften regeln das Verhältnis mit den Kundinnen und Kunden in einem Vertrag, der dem Privatrecht untersteht.
- Gebietsauftrag Art. 12 Über die Erteilung von Gebietsaufträgen entscheidet der Stadtrat.
- Gebietskonzession
a. Verfahren Art. 13 ¹ Die Stadt schreibt Gebietskonzessionen gemäss Art. 6 lit. b öffentlich aus.
² Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 7 Bundesgesetz über den Binnenmarkt³ in der Fassung vom 1. Januar 2021; es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.
³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.
- b. Inhalt Art. 14 Die Konzession legt zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Art. 7–10 mindestens fest:
- die Konzessionärin oder den Konzessionär;
 - das Versorgungsgebiet;
 - die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebs;
 - die Dauer der Konzession;
 - die Verwaltungs- und Schreibgebühren;

³ vom 6. Oktober 1995, SR 943.02.



- f. den Entzug, die Änderung und die Rückgabe der Konzession;
- g. ein allfälliges Heimfallsrecht der Stadt;
- h. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
- i. weitere Anforderungen und Auflagen, die die Konzessionärin oder der Konzessionär zu erfüllen hat.

c. Gebühr Art. 15 Für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds werden keine Gebühren erhoben; vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Schreibgebühren.

C. Gasversorgung

Ausstieg aus fossilem Gas Art. 16 ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer verwenden für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr.

² Für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen wird spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet.

³ Die Stadtverwaltung bezieht spätestens ab 2035 kein fossiles Gas mehr.

⁴ Der Stadtrat kann befristet bis 2040 Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

Einsatz von Gas Art. 17 Die Stadt setzt sich dafür ein, dass fossiles und erneuerbares Gas nur für Anwendungen eingesetzt wird, bei denen keine anderen erneuerbaren oder fossilfreien Energieträger zur Verfügung stehen.

Gasanschlüsse Art. 18 ¹ Die Erstellung von neuen Gasanschlüssen für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen ist nicht zulässig.

² Ausgenommen hiervon sind Gasanschlüsse:

- a. in energieplanerisch begründeten Ausnahmefällen oder flächendeckend in energieplanerisch festgelegten Gebieten, in denen die Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder Ab- und Umweltwärme technisch nicht möglich ist oder nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erfolgen kann;
- b. in energieplanerisch festgelegten Gebieten für thermische Netze, sofern sich die Eigentümerschaft vertraglich dazu verpflichtet, sich ans thermische Netz anzuschliessen, sobald dieses vor Ort verfügbar ist;
- c. für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen.

Gasverteilnetze Art. 19 ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete mit Gasverteilnetzen erschlossen.

² Der Stadtrat legt im Rahmen der kommunalen Energieplanung fest, welche Gebiete zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und zu welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird; diese Stilllegungen erfolgen möglichst bis 2040.

³ Er berücksichtigt bei seinem Entscheid insbesondere:

- a. die Versorgungssicherheit;
- b. die aktuelle oder künftige Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes oder geplantes thermisches Netz;
- c. das Vorhandensein von alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen;



- d. die Abstimmung mit anderen Gasanwendungen, namentlich das Vorhandensein von industriellen Hochtemperaturprozessen, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung.

⁴ In den Fällen gemäss Art. 18 Abs. 2 wird das Gasverteilnetz nicht stillgelegt.

Ankündigung von Stilllegungen

Art. 20 ¹ Der Stadtrat kündigt eine gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes gemäss Art. 19 Abs. 2 im Grundsatz mindestens zehn Jahre im Voraus an.

² In Gebieten mit bestehenden oder geplanten thermischen Netzen oder mit anderen alternativen erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen kann der Stadtrat von dieser Frist abweichen und kündigt eine Stilllegung mindestens fünf Jahre im Voraus an.

Entschädigungen für
a. Gasgeräte

Art. 21 ¹ Müssen Gasgeräte aufgrund der Stilllegung von Gasverteilnetzen gemäss Art. 19 und 20 ausser Betrieb genommen werden, richtet sich der Anspruch der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁴.

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Gasgeräte, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung installiert wurden.

³ Härtefälle sind ausgenommen.

b. Gasverteilnetze

Art. 22 ¹ Müssen Gasverteilnetze gemäss Art. 19 und 20 stillgelegt werden, richtet sich der Anspruch der Gasnetzeigentümerin auf Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV⁵.

² Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für Investitionen, die nach der Ankündigung einer Gasnetzstilllegung getätigt wurden.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 23 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 23. März 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 23. Mai 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

⁴ SR 101

⁵ SR 101